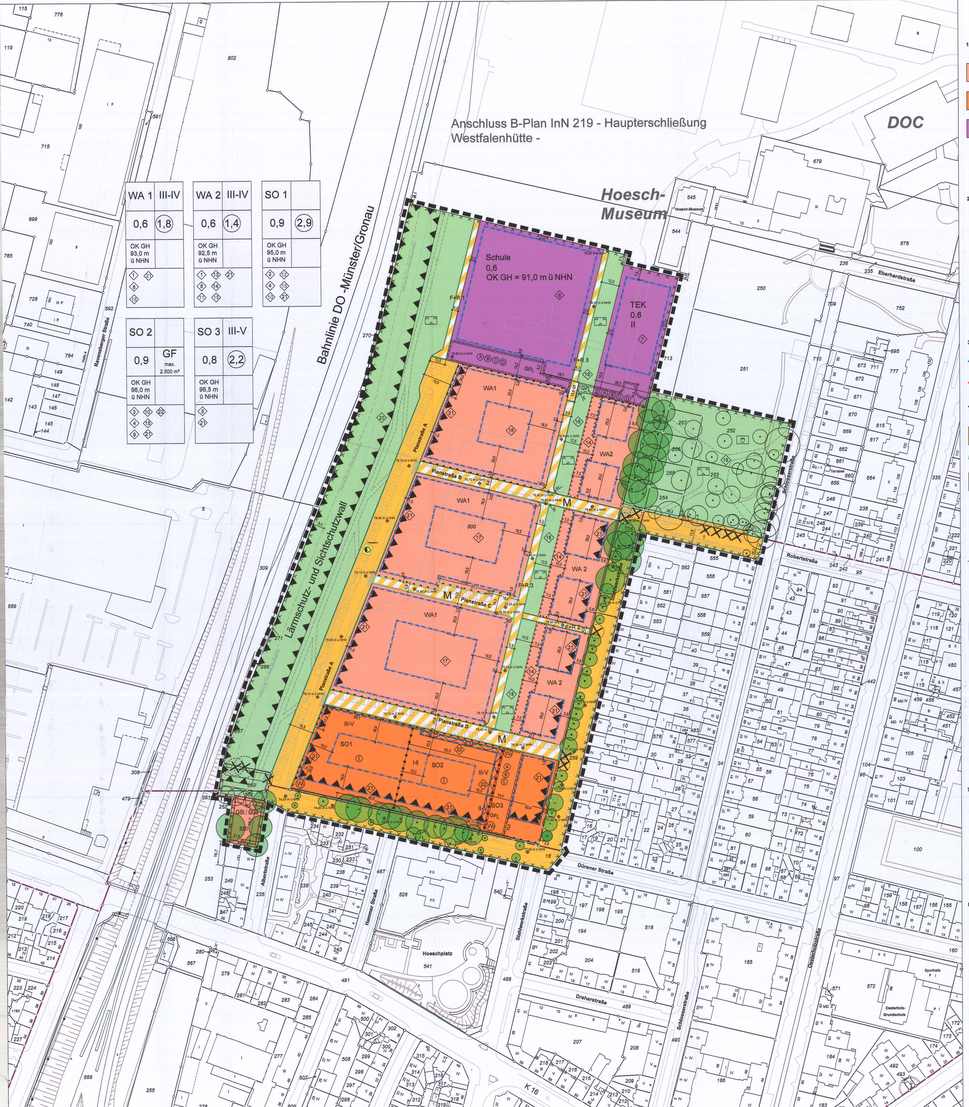
Bebauungsplan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße



I Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I 3788 / FNA 213-1-2)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 BauGB sowie §§ 4 und 11 Abs. 3 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- SO — Sonstiges Sondergebiet
- Fläche für Gemeinbedarf

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§16 bis § 21a BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl
- GF — Geschossfläche in m² als Höchstmaß
- 1,4 — Geschossflächenzahl
- II-IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest-und Höchstmaß
- ① — zwingend zu realisierende Anzahl der Vollgeschosse
- OK GH — Oberkante baulicher Anlagen als maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

3. **Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baulinie ab dem 2. Vollgeschoss

4. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- F + R — Zweckbestimmung : Fuß- und Radweg
- M — Mischverkehrsfläche (VZ 325/326)
- S — Sonderverkehrsfläche - Bevormschtigung F+R, Oberflächenteil für die TEK
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 76,10 m ü. NHN — Oberkante ausgebaute Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

5. **Flächen für Versorgungsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

6. **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
öffentliche Grünfläche

- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Zweckbestimmung: Spielplatz

7. **Flächen für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. **Sonstige Festsetzungen**

- GB — Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze / Garagen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
(Begünstigte s. textliche Festsetzungen)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Festsetzung der Höhe der Schallschutzmaßnahme (SSM = Schallschutzmaßnahme) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- textliche Festsetzung und nähtliche Zuordnung - als Beispiel

9. **Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen**

- Bestandsgebäude
- 59 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Grenze der Flur
- vorhandener Baum
- zu entfernender Baum
- 151 53,53 53 — Vermaßung
- geplante Fahrbahnaufteilung
- geplante Gehwegüberfahrt
- geplante Wege in Grünflächen
- Haltestelle Schulbus
- Kolonnade
- Ⓥ — Standorte für frei stehende Werbeanlagen

II Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 1 **Art der baulichen Nutzung - Zulässigkeit von Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6, § 4 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Unzulässig sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

1.3 Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

1.4 Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 2 **Art der baulichen Nutzung - Zulässigkeit von Nutzungen in den Sonstigen Sondergebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 3 BauNVO)

2.1 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel, Wohnen, Gewerbe" sind im ersten Vollgeschoss
- Einzelhandelsbetriebe,
- nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

allgemein zulässig.

2.2 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel, Wohnen, Gewerbe" sind im ersten Vollgeschoss
- Einzelhandelsbetriebe, auch großflächige im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit mindestens 90% nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Dortmunder Sortimentsliste vom 21.03.2013 und Ausschließen der festgesetzten Nutzungen der Obergeschosse (Verkaufs- und Technikflächen sowie Nutzungsflächen der Nutzungsgruppe 7 "Sonstige Nutzungen" im Sinne der DIN 277),

allgemein zulässig.

2.3 In dem Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind oberhalb des ersten Vollgeschosses nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

allgemein zulässig.

2.4 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung "Mobilitätsdienstleistungen, Gewerbe und Wohnen" sind
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Wohngebäude,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Mobilitätsstationen und Werkstätten im Zusammenhang mit Mobilitätsstation sind allgemein zulässig.

Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Läden) können im ersten Vollgeschoss ausnahmsweise zugelassen werden.

In Mobilitätsstationen sind Einrichtungen, Betriebe und Dienstleistungsangebote zulässig, die in unmittelbaren Zusammenhang mit Sharing-Angeboten (Kraftfahrzeuge und Fahrräder) und der Nutzung öffentlicher und privater Mobilitätsangebote stehen.

§ 3 **Flächen für Gemeinbedarf**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden.

3.2 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „TEK" ist auch ein Familienzentrum zulässig.

§ 4 **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.Ä. 3 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6, §§ 18, 19 und 21a BauNVO)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten ist zu Gunsten der Anlage von Tiefgaragen sowie der dazu gehörenden Zufahrten eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

4.2 In den Sondergebieten des Bebauungsplans werden Garagengeschosse nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse angerechnet. Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

4.3 Die zulässige Geschossfläche GF im ersten Vollgeschoss des SO 2 kann ausnahmsweise für Nebenflächen der festgesetzten Nutzungen der Obergeschosse überschritten werden.

4.4. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen erfolgt als Höhenangabe in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN). Der untere Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die festgesetzte Straßenhöhe. Maßgeblicher Bezugspunkt ist jeweils der nächstgelegene Punkt der erschließenden Verkehrsfläche.

§ 5 **Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO)

5.1 Balkone dürfen die untergeordnete Gebäudeteile die festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von maximal 1,6 m überschreiten.

5.2 Hiervon abweichend dürfen Balkone der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 die zur Dürener Straße orientierte Baugrenze nur bis zu einer Tiefe von maximal 1,2 m überschreiten.

5.3 Die Tiefe von Balkonen ist so zu wählen, dass diese sich ausschließlich außerhalb der geschützten Eckbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume befinden.

5.4 Die beiden vier Balkone darf ein Drittel der Breite der zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten.

5.5 In den Vorgärten der allgemeinen Wohngebiete WA 2 dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Balkone bis maximal 1,6 m überschritten werden. Die textliche Festsetzung Nr. 7.6 ist zu beachten.

§ 6 **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
(§ Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 91 Abs. 1 BauBG, § 12 Abs. 6, § 14 BauNVO)

6.1 Stellplätze und Garagen sind nur in unterirdischen Garagengeschossen, dann jedoch auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.2 Stellplätze von Einzelhandelsbetrieben sind auch im ersten Vollgeschoss zulässig.

6.3 Ausnahmsweise können oberirdische Garagen zugelassen werden, wenn sie in ein Hauptgebäude integriert sind.

6.4 In den Vorgärten der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

6.5 In den mit der Ziffer ② gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je angefangene 150 m² Anpflanzfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Dabei muss im Bereich von Tiefgaragen der Substrataufbau mindestens 80 cm betragen.

6.6 Stellplatzanlagen sind nur mit wasserdurchlässigen Befestigungen zulässig.

§ 7 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

7.1 Dachbegrünung

Die Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° sind mindestens extensiv nach dem anerkannten Stand der Technik zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratschicht vorzusehen, die den Aufbauelement C von 0,5 erfüllt.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Mit Ausnahme der Vorkehrungen für die technische Gebäudeausrüstung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungen und Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig zu begrünen.

7.2 Fassadenbegrünung in der allgemeinen Wohngebieten WA 2

In den mit der Ziffer ② gekennzeichneten festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je angefangene 150 m² Anpflanzfläche ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Dabei muss im Bereich von Tiefgaragen der Substrataufbau mindestens 80 cm betragen. Die Pflanzen sind zu fachgerecht herzustellen. Die Flächen außerhalb der Baumscheiben der festgesetzten Bäume sind gärtnerisch zu gestalten, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

7.3 Begrünung von Tiefgaragen und Innenhöfen

Die Decken der Tiefgaragen der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 und die als zwingend eingeschossig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen der sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind mit einer mindestens 80 cm starken Substratschicht zu versehen. Mit Ausnahme der Lüftungsschächte, Oberlichter, Einschleifungs sowie von vorgelagerten Flächen innerhalb notwendiger Spielplätze gemäß § 8 Abs. 2 BauO NRW und von Terrassen angrenzender Wohnungen intensiv nach den anerkannten Stand der Technik flächig zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Hiervon ist ein Bodenaufbau mit einer Substratstärke von mindestens 0,4 m vorzusehen und eine Bepflanzung mit Rasen, Bäuden und bodendeckenden Gehölzen anzulegen.

7.4 Baumpflanzungen

7.4.1 In den mit der Ziffer ② gekennzeichneten, nicht überbaubaren Flächen des allgemeinen Wohngebietes WA 1 ist zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Durchgrünung der Innenhöfe mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Dabei muss die Vegetationsschicht der Baumscheiben mindestens 1,2 m aufweisen.

7.4.2 In den mit der Ziffer ② gekennzeichneten, nicht überbaubaren Flächen des allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Durchgrünung der Innenhöfe mindestens zwei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Dabei muss die Vegetationsschicht der Baumscheiben mindestens 1,0 m aufweisen.

7.4.3 Im öffentlichen Straßenraum ist je angefangene vier öffentliche Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Baumstandorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation anzupassen.

7.4.4 Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte Laubbäume mit einem Anpflanzstammumfang von 18 bis 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² mit Substrat gemäß den anerkannten Stand der Technik herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen.

7.5 Erhalt des Baumbestandes und Ersatzpflanzungen

Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten, schutzwürdigen Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust fachgerecht zu ersetzen. Das Obersauen, Unterbauen oder Versiegeln von Flächen im Kronenbereich ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind notwendige Zuwegungen und Zufahrten, die festgesetzten Vertretertungen der Gehwege der Dürener Straße und der Stahlwerkstraße sowie die notwendige Verlegung zur Herstellung der Gemeinschaftseitplatzanlage Alberstraße.

Ausnahmsweise können zum Erhalt festgesetzte Bäume im Bereich baurechtsgenehmigt notwendiger Tiefgaragenzufahrten oder weiterer Zufahrten in den Sonstigen Sondergebiet SO 1 und SO 2 entfernt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass betroffene Bäume auch durch eine zumutbare Verschiebung der Zufahrt nicht erhalten werden können.

Der getotene Baumschutz ist dabei durch einen mit der ökologischen Baubegleitung vertrauten Fachgutachter sicherzustellen.

§ 8 **Öffentliche Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

8.1 In den festgesetzten und mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind Flächen zum Abfüllen von Oberflächenwässer während Starkregenereignissen zulässig. Für diese Zwecke sind notwendige Bauliche und technische Anlagen zulässig.

8.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung ⑥ ist ein zusammenhängender Spielplatz mit einer Größe von mindestens 1.000 m² anzulegen.

§ 9 **Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 10 **Geh-, Fahr und Leitungsrechte**
(§ Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Den Ver- und Entsorgungsträgern, den Betreiben der Telekommunikationsbranche sowie der Stadt Dortmund wird das Recht eingeräumt, die mit dem Buchstaben Ⓐ gekennzeichneten Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Den Anliegern der jeweils an die Belastungsfläche angrenzenden Grundstücke wird das Recht eingeräumt, die mit dem Buchstaben Ⓑ gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Ⓒ die mit dem Buchstaben Ⓒ gekennzeichneten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Fahrradfahrer zu belasten.

Die mit dem Buchstaben Ⓓ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche TEK zu belasten.

§ 11 **Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen und Nutzungen bei zum Eintritt bestimmter Umstände**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Bis zur vollständigen Errichtung des in § 12 Nr. 12.1 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Schallschutzsystems ist keine Innutzungsnahme schutzbedürftiger Nutzungen (Wohnen) in baulichen Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 zulässig.

§ 12 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1 Im Bereich der mit Signatur und der Ziffer ③ gekennzeichneten Schallschutzmaßnahme ist aufgrund der Straßenverkehrslärms ein Schallschutzkonzept zu erstellen. Das Bauwerk ist auf seiner festgesetzten Länge vollständig und lückenlos zu errichten. Die Lärmschutzmaßnahme muss eine Schirmwirkte mit einer Höhe von durchgängig 86,1 m über NHN aufweisen. Die Lärmschutzanlage muss ein Schalldämmmaß von mindestens Rw 27 dB (A) aufweisen.

12.2 Im Bereich mit der Signatur und der Ziffer ④ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind bei der Errichtung von Gebäuden aufgrund der Straßenverkehrsimmissionsbelastung der Planstraße A, der Dürener Straße und der Stahlwerkstraße sowie der Schienenverkehrsbelastung für die Gebäude an den gekennzeichneten Gebäudeseiten in sämtlichen Geschossen bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Liste aufgeführt, nicht überschritten werden.

	Raumart	Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus und Kurgebieten,	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten,	35 dB (A)
	Terrassen bis maximal	55 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros	40 dB (A)
	wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationssäle, Kirchen und Ärzten	
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

12.3 Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Bauteilprorenordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzdächer, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Baudordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Baulichen Anlage gültigen Fassung. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens kann von den Anforderungen nach Nr. 12.3. abgewichen werden, wenn dies durch Einzelnachweis gemäß DIN 4109:2018-01 gutachterlich nachgewiesen werden konnte.

III Gestaltungsfestsetzungen
(gemäß § 4 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

§ 1 **Fassaden**

1.1 Da mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Fassaden in dem Sonstigen Sondergebiet SO 2 sind im Erdgeschoss durch Pu-Putzer zu gliedern. Im Anschluss an jeden öffnungslosen Fassadenabschnitt von höchstens 8 m sind Fenster vorzusehen.

1.2 Die Fensterbreite nach § 1 1 hat mindestens 1,5 m (Rohbaumaß) zu betragen. Das Fensterformat muss hochhochtig sein, das Verhältnis Höhe zu Breite muss mindestens 2:1 betragen.

§ 2 **Werbeanlagen**

2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2.2 Nicht zulässig sind Werbeanlagen
- oberhalb der Oberkante des obersten Vollgeschosses
- mit wechselndem oder bewegtem Licht
- als Planlatierung der Fensterflächen und
- als freistehende Werbeanlagen (wie zum Beispiel Fahnenmasten, Plakatwände, Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Werbeturme.)

2.3 Werbeanlagen an der Fassade sind nur an den Fassaden zulässig, die den erschließenden Verkehrsanlagen zugewandt sind. Die Größe der Werbeanlage darf jeweils 10 m² nicht überschreiten.

2.4 Abweichend von Nr. 2.2 sind im SO 1 und SO 2 maximal 3 Werbeanlagen mit einer Breite von jeweils maximal 2,50 m an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zulässig. Der tatsächliche Standort der Bäder darf dabei bis zu 10 m von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort abweichen. Die Oberkante dieser Wäberanlagen wird für den Standort ① auf maximal 79,3 m, für den Standort ② auf maximal 82,2 m und für den Standort ③ auf maximal 80,4 m über NHN festgesetzt.

IV Hinweise für den gesamten Planbereich

1. **Dachbegrünung und Photovoltaik**
Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern oder Pultdächern mit einer Dachneigung bis 15° sind zulässig, sofern sie mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der PV-Elemente zu begrünen.

2. **Begrünungsmaßnahmen nach anerkanntem Stand der Technik**
Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL- Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landeserstellung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen R.Bau) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

3. **Methanausgasungen**
Die Karte der potentiellen Methanausgasungen im Stadtgebiet (Stand Februar 2000) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 1 „Bereiche, in denen Methanausgasaustritte wahrscheinlich / nachweislich sind". Hinweise dazu sind beim bauordnungsrechtlichen Entscheid der Gefahrenlage Alberstraße / Stahlwerkstraße" in Dortmund, Bergwin Gladbach, 08.04.2021
Gravy & Zanichi Beratende Ingenieure: Schalltechnische Beartbeitung: Untersuchung von Verkehrs- und Gewerbelärm im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens InN 226 „Westlich Stahlwerkstraße" in Dortmund, Bergwin Gladbach, 08.04.2021
Petzk Consult: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan InN 226 „westlich Stahlwerkstraße" in Bochum, 02.03.2021
Ingenieurbüro Ingenieurbüro Grohmann: Oberflächenabfluss des BP_InN 226 auf dem ehemaligen Gelände der „Westfalenhütte" in Dortmund, Erftstadt, April 2021
CIMA Beratung + Management GmbH: Vertraglichkeitsuntersuchung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, Alfa, Alter, Bonn 2021
Lohmeyer GmbH: B-Plan InN Nr. 226 - westlich Stahlwerkstraße in Dortmund, Luftschadstoffgutachten, Dresden, März 2021

4. **Altlasten**
Die Erstreme von Grundwasser ist nicht gestattet. Alle künftigen Eingriffe in den Untergrund sind vorab mit dem Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Sollten bei Erdarbeiten Bodenbelastungen oder schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind dann gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz i.Vm. § 2 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

5. **Artenschutz**
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes sind im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom März bis zum 30. September aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

- Zur Vermeidung von Störungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind bei der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung die Brut- und Aufzuchtzeiten von bodenbrütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotstatbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Feldrohlh- und Bodenarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebiets somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September in der Regel zu unterlassen (vgl. § 39 BNatSchG).

- Aus Gründen des besonderen Artenschutzes ist zur Vermeidung von Störungen und der Tötung von Fledermäusen, Mauereidechsen, Vögeln und Kreuzkröten oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung gemäß der Vorgaben im Umweltbericht zur Bauzeitfristen und sonstigen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine durchgängige ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen.

- Bei der Beseitigung von besonders geschützten Arten ist artenschutzrecht, dass auch nach der Durchführung von Herrichtungs- und Baumaßnahmen die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sollten bei geplanten Abweichungen von den Bauzeitenfristen durch eine vorherige Beurteilung durch die ÖBB im konkreten Fall dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fledermaus-Quartieren, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kreuzkröten und von Mauereidechsen nicht gegeben ist, kann in Abstimmung mit der UNB eine Freigabe erfolgen.

- Die im Artenschutzgutachten beschriebenen dauerhaften CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Kreuzkröte und die Mauereidechse sind im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt worden.

6. **Baumschutzsatzung**
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

7. **Maßnahmen gegen Vogelschlag**
Bei Neubauten von Gebäuden sind empfohlen, an transparenten oder spiegelnden Bauteilen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen (Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dazu sind die transparenten oder spiegelnden Bauteile des Gebäudes durch Markierungen und Muster so zu gestalten, dass die Wirksamkeit für Vögel als Hindernis an sinnvoll erhöht wird.
Hierzu sind geeignete und in einschlägigen Veröffentlichungen empfohlene und als hochwirksam gegen Vogelschlag getestete Materialien und Muster zu verwenden (u. a. BUND 2017: Vogelschlag an Glas; SCHMID et al. 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht). Die genannten Publikationen sind im Internet erhältlich sowie in Stadtplanungs- und Bauordnungsamt und im Umweltamt der Stadt Dortmund einsehbar.

8. **Empfehlung zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen**
Im Plangebiet sind die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtungskonzeption insbesondere in den Grünflächen und an den Wegen empfohlen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen
- Vermeidung von Streulicht durch Blendschutz, Lampenhauben
- Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum, möglichst mit Lampen mit engen Spektralbereich mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vorzugsweise LEDs)

9. **Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen**
Gemäß § 11 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß der DIN 18 920 ausreichend und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.

Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Bauelementverlust im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Abstellbereich z. B. von Kränen oder Baggern.

Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung - und diese die ausführenden Betriebe - vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Lage unterirdischer Versorgungsleitungen und auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hinzuweisen. Die Bauleitung hat s